

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

der

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Leopoldshagen (Wasserschutzgebietsverordnung Leopoldshagen – WSGVO Leopoldshagen) vom 22. August 2023

Redaktionelle Hinweise:

- veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern Nr. 21
am 11.10.2023
Diese Veröffentlichung wird nachfolgend wiedergegeben.
 - in Kraft getreten am 12.10.2023
-

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Leopoldshagen (Wasserschutzgebietsverordnung Leopoldshagen – WSGVO Leopoldshagen)

Vom 22. August 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 108

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 sowie § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, und aufgrund des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt:

§ 1

Erklärung zum Wasserschutzgebiet

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Leopoldshagen zugunsten des Trägers der Wasserversorgung (Begünstigter), derzeit der Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

- Zone I Fassungsgebiete,
- Zone II engere Schutzzone,
- Zone III weitere Schutzzone.

Anl. 1 (2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sowie der einzelnen Schutzzonen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzzonen sind weiterhin in der hier nicht veröffentlichten topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 sowie in der hier nicht veröffentlichten Liegenschaftskarte, die aus einem Blatt im Maßstab 1 : 2 500 und einem Blatt im Maßstab 1 : 5 000 besteht, dargestellt. Für die genaue Grenzziehung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten nach Satz 2 sind gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Wasserbehörde archiviert. Ausfertigungen der Karten sind bei dem

1. Amt Am Stettiner Haff
Die Amtsvorsteherin
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin,
2. Amt Anklam-Land
Der Amtsvorsteher
Rebeler Damm 2
17392 Spantekow,
3. Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk und

4. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie unter der Internetadresse <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Vom Begünstigten sind die Fassungsgebiete durch eine Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die engere Schutzzone sowie die weitere Schutzzone sind durch entsprechende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ ausreichend zu kennzeichnen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I bis III ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung. **Anl. 2**

(2) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 1.2 gelten nicht für Handlungen, die im Zuge der Verkehrssicherungspflicht oder der Abwehr einer Waldgefährdung notwendig sind.

(3) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 5.3, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Begünstigten.

(4) Das Verbot der Anlage 2 Nummer 7 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

§ 4

Bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen oder Einrichtungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig errichtet und betrieben wurden oder für welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine bestandskräftige

Baugenehmigung oder andere Zulassung erwirkt wurde. Bei anzeigepflichtigen oder genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen oder Einrichtungen müssen die Anzeige oder die erforderlichen Unterlagen bei der dafür zuständigen Behörde bereits vorliegen.

(2) Die untere Wasserbehörde kann die Beseitigung oder Änderung von baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 anordnen, soweit Verbote und Beschränkungen nach § 3 für diese Anlagen und Einrichtungen bestehen und die Beseitigungsanordnung zur Gewährleistung des Schutzziels gemäß § 1 erforderlich ist.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 2 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes Entschädigung zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzgebietes durchzuführen oder zu dulden ist.

§ 5 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde oder deren Beauftragten zu dulden und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen daraufhin überprüft werden, ob die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie getroffene Anordnungen und erteilte Auflagen beachtet und eingehalten werden,
3. Proben von den zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Boden-, Vegetations- und Wasserproben genommen werden und

Schwerin, den 22. August 2023

**Der Minister
für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

4. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(2) Gleiches gilt, wenn Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Begünstigten wahrgenommen werden.

§ 6 Befreiung

Bei Entscheidungen der unteren Wasserbehörde zu beantragten Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 3 bis 5 sind § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend anwendbar. Ist gleichzeitig über die Erteilung einer Baugenehmigung zu entscheiden, ist § 113a Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen.

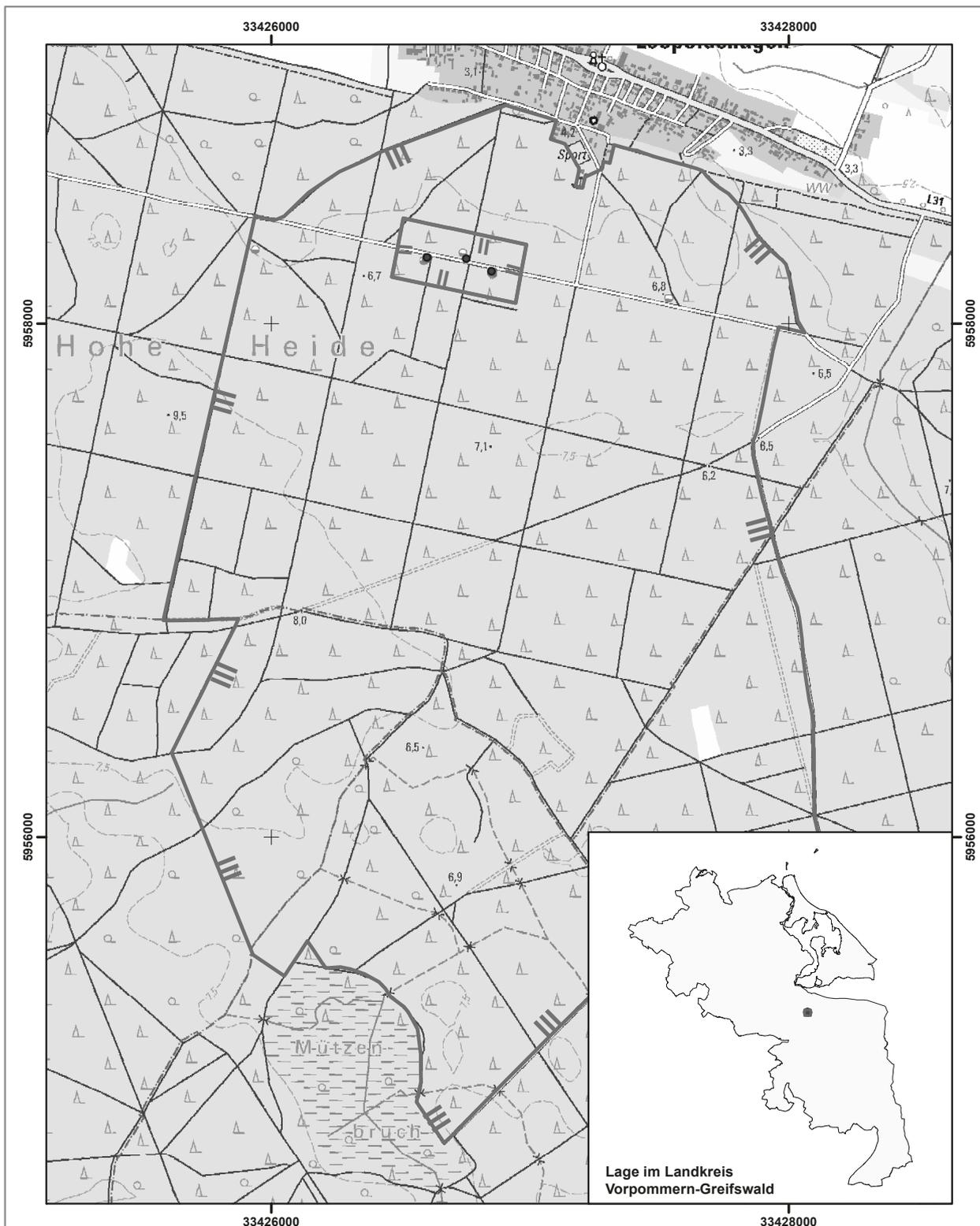
§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt,
 2. einer Anordnung aufgrund des § 4 Absatz 2 nicht oder nur teilweise nachkommt oder
 3. einer Duldungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt,
- sofern keine Befreiung nach § 6 erteilt worden ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



- Brunnen
- Wasserschutzzonen**
- ┌ Zone I Fassungsbereiche
- └ Zone II engere Schutzzone II
- ≡ Zone III weitere Schutzzone III

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2)
 zur
Wasserschutzbereichsverordnung Leopoldshagen
 vom ..22..August 2023.
Übersichtskarte
 Maßstab: 1 : 20 000
 Kartengrundlage: GeoBasis-DE/M-V 2022/Topographische Karte ADV-DTK 25

Anlage 2
(zu § 3)

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1 bei forstwirtschaftlichen Nutzungen

1.1 Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 15 LWaldG ¹	verboten		
1.2 Bewirtschaftung des Waldes: Bestockung, Kulturpflege, Läuterung, Durchforstung, standortgerechte Verjüngung, Erstaufforstung, Waldrandgestaltung	verboten	erlaubt unter Gewährleistung von § 12 LWaldG und unter Zuhilfenahme folgender Handlungsempfehlungen: Maßnahmekonzept Wald M-V ² , Heft A1 ³ , Heft A2 ⁴ sowie Erlass naturnahe Forstwirtschaft M-V ⁵	
		verboten für das Verbrennen von Schlagabraum	erlaubt
1.3 Kahlschläge und kahlhiebsgleiche Maßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 50 % des Waldbodens oder Freiflächen größer als 20.000 m ² erzeugen	verboten	verboten , ausgenommen zum Umbau in strukturreiche Dauer-mischwälder oder Verjüngung des Baumbestandes gemäß § 13 und 14 LWaldG erlaubt zur Revitalisierung von in § 2 Absatz 2 LWaldG definierten Waldflächen	
1.4 Forstnebennutzungen	verboten	verboten <ul style="list-style-type: none"> • Anlegung oder Erweiterung von Weihnachtsbaumplantagen und Schmuckreisigkulturen • Abbau von Bodenbestandteilen • Auffüllungen (Deponien) • gärtnerische oder militärische Nutzung • Motorsportveranstaltungen • Camping aller Art erlaubt Forstnebennutzungen mit Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde sowie die zuständige Forstbehörde	
1.5 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Bodentechnik oder aus Luftfahrzeugen	verboten	erlaubt <ul style="list-style-type: none"> • für Pflanzenschutzmittel gemäß PflSchAnwV⁶ im Fall biotischer Kalamitäten, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Abwendung von Schäden ausgenutzt wurden und trotzdem erhebliche Schäden zu erwarten sind • manuelle Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß PflSchAnwV zur Reduzierung der Begleitvegetation zu Verjüngungszwecken Die Maßnahme ist der unteren Wasserbehörde vorher anzuzeigen	

¹ Landeswaldgesetz

² Maßnahmenkonzept zur Anpassung der Wälder Mecklenburg-Vorpommern an den Klimawandel (LINK: Broschüre_Klimawandel_Spalten.qxd (mvnet.de))

³ Landesforst: Ziele und Grundsätze einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (LINK: Naturnahe Forstwirtschaft – Wald-MV)

⁴ Richtlinien zur Umsetzung von Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (LINK: Naturnahe Forstwirtschaft – Wald-MV)

⁵ Erlass zur Umsetzung von Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (LINK Naturnahe Forstwirtschaft – Wald-MV)

⁶ Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1.6 Düngung, Kalkung	verboten	erlaubt standortangepasste Düngung und Kalkung gemäß DüMV ⁷ bei stark degradierten Böden und geschädigten Beständen nach Anzeige bei der unteren Wasserbehörde
1.7 Anwendung von Pflanzenasche	verboten	erlaubt gemäß KrWG ⁸ i.V.m. DüMV nach Anzeige bei der unteren Wasserbehörde
1.8 Einsatz von Nutzfahrzeugen, Maschinen und Geräten im Forstbetrieb	verboten	erlaubt <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Nutzfahrzeugen, Maschinen und Geräten in technisch einwandfreiem Zustand und mit angepassten Radlasten • Betrieb von Motorsägen nur mit Alkylatbenzin, ausschließlich Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Kettenhaftölen und Hydraulikflüssigkeiten • Anwendung umweltschonender Maschinen und Verfahren gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 9 LWaldG sowie KrWG und Ziffer 13 des Erlasses naturnahe Forstwirtschaft M-V
1.9 Errichtung von Forstbetriebsgebäuden	verboten	erlaubt nach Genehmigung durch die zuständige Forstbehörde unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde
1.10 Errichtung oder Änderung von Drainageanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen

2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV ⁹	verboten
2.2 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG ¹⁰ und von Pflanzenschutzmitteln	verboten , ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle
2.3 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten

⁷ Düngemittelverordnung

⁸ Kreislaufwirtschaftsgesetz

⁹ Rohrfernleitungsverordnung

¹⁰ Wasserhaushaltsgesetz

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten , ausgenommen die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Abwasserbehandlungsanlagen mit Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde	
3.2 Errichtung oder Erweiterung von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken	verboten	verboten , ausgenommen Anlagen mit wasserrechtlicher Erlaubnis, die mindestens alle fünf Jahre durch Inspektion auf Schäden überprüft werden	
3.3 Errichtung oder Erweiterung von Trockenaborten und Abwassersammelgruben	verboten	verboten , ausgenommen die Erweiterung bestehender bauaufsichtlich zugelassener Sammelbehälter für häusliches und vergleichbares Abwasser nach dem Stand der Technik mit turnusmäßigem Dichtigkeitsnachweis (fünf Jahre)	
3.4 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG		verboten	
3.5 Ausbringung von Abwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG und von unbehandeltem Inhalt von Trockenaborten		verboten	
3.6 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG		verboten	
3.7 Einleiten von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG in ein Oberflächengewässer		verboten	

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

4 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen unbefestigte öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des Niederschlagswassers	erlaubt , wenn die Regeln der RiStWag ¹¹ angewendet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
4.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	verboten		
4.3 Verwertung von auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z.B. Boden, Schlacke, pechhaltiger Straßenaufbruch u.Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau	verboten		
4.4 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten		
4.5 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	verboten	erlaubt unter Beachtung der Nummern 1.2 bis 1.5, 1.10 und 2.2	

5 bei Bergbau und sonstigen Bodeneingriffen

5.1 Bergbau einschließlich Bohrlochbergbau (z.B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	verboten		
---	-----------------	--	--

¹¹ Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

5.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche ohne Anschnitt des Grundwassers	verboten	verboten , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der unter Nummern 1.1 bis 1.5 und 1.10 aufgeführten forstwirtschaftlichen Nutzung	
5.3 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten , ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> • Baugrunduntersuchungen und Grundwassermessstellen zu Überwachungszwecken • das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung • Grundwassermessstellenbau zu Überwachungszwecken sowie • Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz 	
5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren	verboten		
5.5 Sprengungen	verboten		

6 bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 LBauO M-V ¹² oder wesentliche Änderung deren Nutzung	verboten	verboten , ausgenommen bestehende Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung erlaubt sind Jagdstände ohne metall- oder teerhaltige Dächer	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		

7 bei Betreten und Befahren

Betreten	verboten	verboten , ausgenommen Nutzungen gemäß § 28 LWaldG	
----------	-----------------	---	--

¹² Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern